

34 | Amtsblatt des Kreises Unna

vom 03.07.2025

Inhalt	Seite
Bekanntmachung der 4.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Unna	882-886
Öffentliche Bekanntmachung über die teilweise Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters	887-888
Allgemeinverfügung des Kreises Unna vom 02.Juli.2025 zur Untersagung der Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse, Pump- und/ oder Saugvorrichtung aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Kreises Unna	889-892
Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) im Bereich des Kreises Unna	893-902
Öffentliche Zustellungen	903-927

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag des Kreises Unna am 01.07.2025 beschlossene

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Unna

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.646) - in der zurzeit geltenden Fassung - wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form-oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 03.07.2025

Kreis
Der Landrat

Unna

Mario Löhr

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Unna

Aufgrund § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 646) – in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Kreistag des Kreises Unna am 01.07.2025 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Unna vom 02.11.2020 beschlossen:

Die Hauptsatzung des Kreises Unna vom 02.11.2020 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 04.06.2024 wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 6a Absatz 2 Satz 1 wird „und der Einstellung eines Mittschnittes im Internet“ gelöscht.

§ 6a Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Der Landrat*die Landrätin bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite des Kreises Unna, unter der die Aufnahme abgerufen werden kann.“

§ 6a Absatz 2 Satz 8 („Mitschnitte von Kreistagssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.“) entfällt.

In § 6a Absatz 3 Satz 3 wird „Satz 1“ durch „Sätze 1-3“ ersetzt.

§ 2

Nach § 6a wird folgender § 6b neu eingefügt:

6b

**Digitale und hybride Durchführung von
Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen**
(zu § 32a KrO NRW, § 47a GO NRW)

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der übrigen Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 32a KrO NRW, § 47a Abs. 1 GO NRW).

- (2) Der Kreistag stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 32a KrO NRW, § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob

infolge dessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Kreistag, den Kreisausschuss und/oder für die übrigen Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Kreistages, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 32 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

§ 3

§ 8 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Änderung/Ergänzung:

„von Beiräten sowie von sonstigen, durch den Kreistag eingerichteten Gremien und an Sitzungen der Fraktionen gezahlt.“

§ 4

Die Absätze 4 bis 8 des § 8 werden neu eingefügt:

- (4) Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW oder nach § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (5) Für die Erstattung von Fahrkosten von Personen, die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 oder 4 erhalten, ist das Landesreisekostengesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Bei der Ermittlung ist höchstens auf die Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück abzustellen. Satz 1 gilt entsprechend für genehmigte Dienstreisen und für weitere, im Zusammenhang mit dem Mandat stehende Auslagen.
- (6) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger*innen und Fahrkostenerstattung gemäß der Entschädigungsverordnung. Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist sowie für die Mitglieder des Fachbeirats Inklusion (§ 15 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung). Für Bedienstete des Kreises und anderer Institutionen, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.

- (7) Übt die Empfängerin oder der Empfänger der Aufwandsentschädigung das kommunale Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Eine ununterbrochene Nichtausübung im Sinne des Satzes 1 ist im Zweifel anzunehmen, wenn die Empfängerin oder der Empfänger während eines Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht an Sitzungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Entschädigungsverordnung (i.V.m. § 45 Abs. 3 GO NRW) teilgenommen hat; dieser Zeitraum wird ab der ersten selbst zu vertretenden Nichtteilnahme (Satz 3) berechnet.

Satz 1 gilt nicht, soweit die Empfängerin oder der Empfänger den Grund für die Nichtausübung nicht selbst zu vertreten hat. Soweit die Empfängerin oder der Empfänger geltend macht, den Grund für die Nichtausübung i.S.d. Satzes 3 nicht selbst zu vertreten zu haben, kann der Landrat*die Landrätin einen Nachweis über den Grund der Nichtausübung verlangen.

- (8) Für die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst stellt der Landrat*die Landrätin den Kreistagsmitgliedern ein mobiles Endgerät mit einem iOS-Betriebssystem und der Applikation „Session Mandatos“ zur Verfügung.

§ 5

Der bisherige Absatz 4 des § 8 wird zu Absatz 9.

Der bisherige Absatz 5 des § 8 wird zu Absatz 10.

§ 6

In § 9 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„Im Übrigen gilt die Verdienstaufwandsrichtlinie des Kreises Unna vom 07.11.2023 in der aktuell gültigen Fassung.“

§ 7

In § 10 Satz 1 wird hinter „28 Absatz 2“ der Zusatz „Satz 2“ ergänzt.

Nach § 10 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Veröffentlichungspflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz bleiben unberührt.“

Der bisherige § 10 Satz 2 wird zu Satz 3. Der Passus „Die Auskünfte sowie etwaige“ wird vorangestellt.

§ 8

In § 11 Satz 1 wird hinter „§ 47 Absatz 1“ der Zusatz „Satz 2“ ergänzt.

Nach § 11 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Er*Sie trägt die Dienstbezeichnung Kreisdirektor*in.“

§ 9

§ 15 Absatz 2 Satz 2 wird um folgenden Punkt ergänzt:

„[Die Person der*des Inklusionsbeauftragten...]

- hat die Geschäftsführung des Fachbeirates Inklusion inne.“

§ 10

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Unna vom 04.06.2024 außer Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung

über die teilweise Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters

Im Rahmen der Übernahme eines Flurbereinigungsverfahrens aktualisiert und verändert der Kreis Unna durch den Fachbereich 62 – Geoinformation und Kataster – den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters.

Die Offenlegung beinhaltet die Übernahme des Flurbereinigungsverfahrens **Lenningsen-Flierich**

- Gemeinde Bönen (Gemarkung: Bönen, Flierich, Bramey-Lenningsen)
- Stadt Unna (Gemarkung: Hemmerde, Lünern, Mühlhausen)

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - VermKatG NRW- vom 01. März 2005 (GV. NRW 2005 S. 174 in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG) vom 25. Oktober 2006 NRW - (GV. NRW 2006 S. 462), sowie Nr. 10.2 Abs. 4 Liegenschaftskatastererlass (LigKatErl. d. Innenministeriums) vom 13.01.2009 -alle Gesetze und Erlasse in der z. Zt. gültigen Fassung- erfolgt die Bekanntgabe der Übernahme der Flurbereinigung durch Offenlegung.

Die Offenlegung mit der Möglichkeit der Einsichtnahme erfolgt in der Zeit vom

14. Juli bis 13. August 2025

jeweils Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und Montag - Donnerstag von 14.00 bis 16.30 Uhr nach telef. Vereinbarung (02303/27-2667) in den Diensträumen meiner Katasterbehörde

Kreisverwaltung Unna

Fachbereich Geoinformation und Kataster

Dienstgebäude Zechenstraße 51, Raum 123, 1. OG (Katasterauskunft)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen bzw. Berichtigungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu

erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548 / SGV.NRW 320) eingereicht werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Unna, den 01.07.2025

Der Landrat

Fachbereich Geoinformation und Kataster

Im Auftrag

Oschinski

**Allgemeinverfügung des Kreises Unna
vom 02.Juli.2025
zur Untersagung der Entnahme von Wasser mittels fahrbarer
Behältnisse, Pump- und/oder Saugvorrichtung aus oberirdischen
Gewässern auf dem Gebiet des Kreises Unna**

Der Kreis Unna erlässt als zuständige untere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. §§ 25 und 26 WHG i.V.m. §§ 20 und 21 LWG NRW i.V.m. §§ 35 und 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, nachfolgende Allgemeinverfügung für das gesamte Gebiet des Kreises Unna:

1. Der erlaubnisfreie Gemeingebrauch sowie der erlaubnisfreie Eigentümer- und Anliegergebrauch wird wie folgt beschränkt:
Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Fließgewässern (Flüsse, Bäche, Gräben) im Kreisgebiet mittels fahrbarer Behältnisse, Pump- und/oder Saugvorrichtungen wird untersagt.

Ausgenommen sind die Gewässer 1. und 2. Ordnung – Ruhr, Lippe, Emscher, Datteln-Hamm-Kanal. Hierfür trifft die Bezirksregierung in eigener Zuständigkeit Regelungen. Gleiches gilt für sonstige künstliche Gewässer.
2. Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung wird im besonderen öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der Regelung unter Nr. 1 angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2025 außer Kraft.
4. Hiermit wird angeordnet, dass die Allgemeinverfügung im Amtsblatt des Kreises Unna vom 03.07.2025 bekannt gemacht wird und am darauffolgenden Tag als bekanntgegeben gilt (§ 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW). Sie tritt somit am 04. Juli 2025 in Kraft.

5. Hinweise:

Von diesem Verbot ausgenommen bleiben das Schöpfen mit Handgefäßen und das Tränken von Vieh über an oberirdischen Gewässern angelegten Viehtränken.

Das Verbot der Wasserentnahme gilt nicht für zugelassene Benutzungen (Erlaubnisse, Bewilligung, alte Rechte). Hier gelten die im jeweiligen Bescheid genannten Einschränkungen bzw. Verbote der Entnahme von Wasser bei niedrigen Abflüssen/Wasserständen im Gewässer. Sofern darüber hinaus die Einschränkung von Befugnissen und Rechten erforderlich wird, ergeht eine gesonderte Anordnung durch die zuständige Behörde.

Die Geltungsdauer der Verfügung kann bei weiterer Fortdauer der extremen Trockenheit verlängert werden. Ebenso besteht die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung der Verfügung vor dem 31.10.2025.

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Begründung zu Nr. 1:

Im laufenden Kalenderjahr hat das Ausbleiben ergiebiger Niederschläge insbesondere in den Monaten Mai und Juni zu einer anhaltenden Trockenheit geführt. Die Gewässer im Kreis Unna haben eher kleine natürliche Einzugsgebiete und daher von Natur aus ohnehin eine eher geringe Wassertiefe. Der Wasserabfluss bei der überwiegenden Anzahl der oberirdischen Gewässer liegt bereits im Bereich des mittleren Niedrigwassers oder sogar darunter und es sind schon Gewässer trockengefallen. Mit einer Verbesserung des Abflussgeschehens in den oberirdischen Gewässern ist auch unter Berücksichtigung einzelner, lokaler und kurzzeitiger Niederschläge nicht zu rechnen. Statistisch ist bis Oktober von einem eher trockenen Zeitraum auszugehen. Teilweise gehen die Wetterprognosen davon aus, dass es im Juli und August weiterhin sehr trocken bleiben und nur vereinzelte kleine Niederschlags-Szenarien geben wird.

Nach § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer zu überwachen. Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen.

Gemäß §§ 20, 21 LWG kann die zuständige Behörde die Ausübung des Gemeingebrauchs sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass schädliche Gewässeränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachteilig beeinträchtigt wird.

Der Kreis Unna ist als untere Wasserbehörde gemäß §§ 93, 114 LWG in Verbindung mit § 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustVU NRW) und Anhang 2 Ziffer 22.1.7 ZustVU sowie § 3 Abs.1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Erlass dieser Entscheidung zuständig.

Die Voraussetzungen für ein wasserbehördliches Einschreiten liegen vor, weil das Erfordernis einer Vermeidung oder Beseitigung einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts besteht.

Die Gewässer leiden unter den geringen Wasserabflüssen. Der Lebensraum Gewässer für die darin lebenden Organismen und Pflanzen wird dadurch nachhaltig beeinträchtigt. Es wird nicht nur die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern bedroht, sondern auch die natürliche Selbstreinigungskraft der Gewässer. Bedingt durch die niedrigen Wasserstände sinkt die Sauerstoffzufuhr, während die Wassertemperatur steigt. Es besteht die Gefahr einer massiven Störung der Gewässerökologie und des Wasserhaushalts sowie einer nachhaltigen und weitreichenden Schädigung der Lebensräume der aquatischen Tiere und Pflanzen, weil sich das lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) zunehmend verringert.

Die auch im Kreis Unna praktizierte Entnahme von Wasser aus oberirdischen Fließgewässern mittels fahrbarer Behältnisse, Pump- und/oder Saugvorrichtungen verstärkt diese Gefahr erheblich. Dies gilt selbst dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung vorhanden sein sollte. Da Niederschläge außerhalb von Starkregen überwiegend von der Vegetation aufgenommen werden und allenfalls kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führen kann, ist mit großer Sicherheit zu erwarten, dass die Wasserstände in den kommenden Wochen weiter sinken werden.

Die Untersagung der Wasserentnahme im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die natürlichen Funktionen des Lebensraums Gewässer für die darin lebenden Tiere und Pflanzen zu schützen und zu erhalten. Mit Blick auf die langanhaltende Trockenheit und die damit einhergehende erhebliche Minderung des allgemeinen Abflussgeschehens ist die Allgemeinverfügung auch erforderlich. Andere mildere und gleich geeignete Mittel zum Erhalt der ökologischen, wassermengenmäßigen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen sind nicht ersichtlich. Appelle der zuständigen Stellen über Pressemitteilungen, in denen die Bevölkerung über den Zustand der durch die Trockenheit beeinträchtigten Fließgewässer und die zwangsläufig in Mitleidenschaft gezogenen aquatischen Lebensräume informiert und insbesondere die Gewässeranlieger zum Verzicht der Wasserentnahme aufgerufen werden, reichen nicht aus, um einen wirksamen Schutz der Gewässer zu erreichen.

Gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, unter anderem mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung muss daher das Interesse an einer Wasserentnahme im Rahmen des Gemein-, Anlieger- und Eigentümergebrauchs an einer erlaubnisfreien Benutzung eines Gewässers in Anbetracht der sich zuspitzenden Bedrohung der aquatischen Lebensräume sowie der gesamten Ordnung des Wasserhaushalts der betroffenen Gewässer zurücktreten.

Die Befristung bis zum 31.10.2025 dient dazu, die Einschränkungen durch das Verbot auf den Zeitraum zu beschränken, der voraussichtlich notwendig sein wird, um den Wasserhaushalt zu schützen.

Die untere Wasserbehörde wird die Wetterlage fortlaufend beobachten. Wenn sich neue Erkenntnisse ergeben, kann sie ggf. auch schon vor dem 31.10.2025 kurzfristig mit einer Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

Nach alledem ist die Anordnung unter Nr. 1 insgesamt verhältnismäßig.

Begründung zu Nr. 2.:

Es liegt ein begründetes öffentliches Interesse vor, dass die Verfügung sofort wirksam wird. Wenn Rechtsmittel aufschiebende Wirkung hätten, könnten die Wasserentnahmen bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fortgesetzt werden. Bei den derzeitigen Witterungsverhältnissen würde dies die Ordnung des Wasserhaushalts drastisch verschlechtern und der zur Aufrechterhaltung der gewässerökologischen Prozesse erforderliche Mindestabfluss wäre nicht mehr gewährleistet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dient dem Schutz hoher Rechtsgüter, die mit Blick auf die natürlichen Lebensgrundlagen und den Tierschutz in Artikel 20a Grundgesetz ihren Niederschlag gefunden haben. Im Rahmen der Abwägung ist daher das Interesse an einer sofortigen Umsetzung des Entnahmeverbots als höherrangig zu bewerten als das Interesse Einzelner, bis zur endgültigen gerichtlichen Klärung weiter Wasser entnehmen zu dürfen.

Begründung zu 3.:

Im vorliegenden Fall darf die Allgemeinverfügung gem. § 41 Abs. 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gegeben werden, denn eine individuelle Bekanntgabe ist aufgrund des nicht feststellbaren Personenkreises nicht möglich. Nach § 41 Abs. 4 VwVfG NRW gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit wirksam. Im Falle einer Allgemeinverfügung wie dieser kann allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.

Hiervon wurde aufgrund der Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht. Unter Nr. 4 wurde bestimmt, dass die Allgemeinverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Unna vom 03.07.2025 als bekannt gegeben gilt. Sie tritt daher am 04.07.2025 in Kraft.

Zusätzlich wird sie auf der Internetseite des Kreises Unna veröffentlicht.

Im Auftrag
gez. Marten Brodersen

Sachgebietsleiter

Allgemeinverfügung
zur Bestimmung des Fahrwegs
für die Beförderung von gefährlichen Gütern
nach § 35a Abs. 3 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)
im Bereich des Kreises Unna

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

1.1 entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB

1.2 entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen. Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung der Straßen im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

2.6 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

3.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung z.B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

3.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

3.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg nach Nr. 3.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 3.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

4 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

6.1 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01.07.2025 in Kraft.

6.2 Widerruf der Allgemeinverfügung vom 12.06.2024

Mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung vom 12.06.2024 widerrufen.

7 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechts- mittelverfahren abzuwarten.

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr 2 Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) eingereicht werden.

Zu Ihrer Information:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf den Internetseiten www.justiz.nrw.de der Landesjustizverwaltung sowie www.vg-gelsenkirchen.nrw.de des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

9 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Unna, 26.06.2025

Im Auftrag

gez.

Oliver Sonnack

**Anlage 1 zur Allgemeinverfügung zur Fahrwegbestimmung
gem. § 35a GGVSEB (Positivnetz)
gültig ab 01.07.2025**

Stadtgebiet Bergkamen

1. Bambergstraße (K 9) von Stadtgrenze Kamen bis Landwehrstraße, dann Landwehrstraße in östliche Richtung bis Stadtgrenze Hamm (L 664)
2. Buchfinkenstraße von Schulstraße bis Einfahrt Tankstelle, - Zielverkehr ca. 10,00m -
3. Erich-Ollenhauer-Straße/ Fritz-Husemann-Straße/Industriestraße (K 16), von Jahnstraße (L 821) bis Ostenhellweg (L 736)
4. Ernst-Schering-Straße, von Erich-Ollenhauer-Straße (K 16), bis Firma Schering, -Zielverkehr
5. Goekenheide/Kampstraße (L 664), von Lünener Straße (L 654) bis Einmündung Schulstraße (L 664)
6. Hafenweg, von Werner Straße (B 233) bis Westfälisches Sportboot-Zentrum
7. Hammer Straße/Westenhellweg/Ostenhellweg (L 736), von Stadtgrenze Lünen bis Stadtgrenze Hamm (BAB A1)
8. Goekenheide/Häupenweg bis Wellenbad (K 9), - Zielverkehr Wellenbad bis Einfahrt Parkplatz Wellenbad, über den Parkplatz bis zum Schwimmbadgelände -
9. Jahnstraße (L 821), von Lünener Straße (L 654) bis Westenhellweg (L 736)
10. Justus-von-Liebig-Straße, von Erich-Ollenhauer-Straße (K 16) bis Firma Bayer Pharma AG, - Zielverkehr -
11. Lünener Straße (L 654), von Stadtgrenze Lünen bis Stadtgrenze Kamen
12. Rathenaustraße, von Erich-Ollenhauer-Straße (K 16) bis Industriegebiet, - Zielverkehr -
13. Rotherbachstraße (K 16), von Jahnstraße bis Tankstelle, - Zielverkehr ca. 50,00m -
14. Schulstraße von Einmündung Kampstraße bis Tankstelle nördliche Einmündung Buchfinkenstraße, - Zielverkehr - (L 664)
15. Werner Straße (B 233), von Stadtgrenze Kamen bis Stadtgrenze Werne
16. Gewerbestraße von Industriestraße (Tankstelle) und zurück

Gemeindegebiet Bönen

1. Am Bahnhof
2. Bahnhofstraße zwischen L 665 und "Am Bahnhof" sowie von K 42n bis zur Tankstelle
3. Edisonstraße
4. Hammer Straße (L 665)
5. Lise-Meitner-Straße (als Zielverkehr zum Containerterminal)
6. Osterböninger Weg (von Edisonstraße Richtung Norden)
7. Otto-Hahn-Straße

8. Pelkumer Straße (L 665n)
9. Poststraße
10. Rhynerner Straße (K42n)
11. Siemensstraße
12. Weetfelder Straße (von Siemensstr. bis zur abknickenden Vorfahrt/Lidl-Zufahrt = Zielverkehr)

noch Gemeindegebiet Bönen

13. K 35n (Edisonstraße)

Stadtgebiet Fröndenberg

1. Alleestraße (L 673)
2. Ardeyer Straße (L 673)
3. Bismarckstraße (bis Einmündung Graf-Adolf-Straße)
4. Graf-Adolf-Straße
5. Hauptstraße (L 673)
6. K 35
7. Landstraße (L 673)
8. Palzstraße (L 881) bis Ecke K35
9. Mendener Straße (L 679)
10. Ruhrstraße (in östlicher Richtung)
11. Unionstraße (L 679)
12. Unnaer Straße (B 233)
13. Von-Tirpitz-Straße (L 679) (zwischen Wilhelm-Feuerhake-Straße = L 673 u. Unionstraße = L 679)
14. Westicker Straße (L 673)
15. Wilhelm-Feuerhake-Straße (L 673)

Gemeindegebiet Holzwickede

1. Chaussee (L 821)
2. Hauptstraße (L 677)
3. Massener Straße (L 677)
4. Nordstraße (L 677)
5. Schwerter Straße (L 677)
6. Zur Alten Kolonie

Stadtgebiet Kamen

1. Afferder Straße
2. Am Langen Kamp (K 9)
3. Brameyer Straße (bis Bahnübergang)
4. Derner Straße (Einmündung Heerener Straße bis Segelflugplatz)
5. Dortmunder Allee (L 663)
6. Gießerstraße
7. Hammer Straße (L 654 / ehemals B 61)
8. Heerener Straße (L 663)
9. Henry-Everling-Straße
10. Hochstraße (B 233)

noch Stadtgebiet Kamen

11. Koppelstraße
12. Lindenallee (L 821)
13. Lortzingstraße (K 9)
14. Lünener Straße (L 654 / ehemals B 61)
15. Münsterstraße (B 233)
16. Nordring (L 654 / ehemals B 233/61)
17. Ostring (L 654 / ehemals B 61)
18. Poststraße
19. Robert-Koch-Straße (L 821)
20. Schattweg (von Einmündung L 678 bis Gießerstraße)
21. Schillerstraße
22. Wasserkurler Straße (L 821)
23. Westicker Straße (K 40)
24. Westring (L 654 / ehemals B 233/61)
25. Werver Mark (L 665)

Stadtgebiet Lünen

1. An der Wethmarheide
2. Bebelstraße
3. Borker Straße (B 236)

4. Brambauer Straße (L 654)
5. Brechtener Straße (L 511)
6. Brunnenstraße
7. Buchenberg
8. B 236n
9. Cappenberger Straße (L 810)
10. Dortmunder Straße (B 54/236)
11. Elsa-Brandström-Straße
12. Gahmener Straße (L 684)
13. Hammer Straße (L 736)
14. Im Engelbrauck
15. Kamener Straße (L 654 / ehemals B 61)
16. Königsheide (L 654)
17. Kreuzstraße
18. Kupferstraße
19. Kurlerstraße
20. Kurt-Schumacher-Straße (B 236)
21. Mengeder Straße (L 654)
22. Münsterstraße (B 54)
23. Niederadener Straße (K 14)

noch Stadtgebiet Lünen

24. Parkstraße in südlicher Richtung zum "Im Engelbrauck"
25. Preußenstraße
26. Viktoriastraße
27. Waltroper Straße
28. Zwolleallee

Stadtgebiet Schwerte

1. Beckestraße
2. Bethunestraße (B 236)
3. Hagener Straße (L 673)
4. Holzener Weg (L 648)
5. Hörder Straße (B 236)
6. Karl-Gerharts-Straße (L 648)
7. Letmather Straße (B 236)
8. Reichshofstraße (K 21)
9. Ruhrtalstraße (L 675)

10. Schützenstraße (L 673)
11. Unnaer Str. (L 673)

Stadtgebiet Selm

1. Kreisstraße (B 236)
2. Lüdinghauser Straße (L 835)
3. Lünener Straße (B 236)
4. Münsterlandstraße (B 236)
5. Münsterlandstraße (L 835)
6. Neue Werner Straße (L 507)
7. Olfener Straße (B 236) zwischen Münsterlandstraße und Tankstelle
8. Ostwall (B 236)
9. Südwall (L 809)
10. Werner Straße (L 507)
11. Waltroper Straße (L 809) Achtung: Höhenbeschränkung von 4,00 m
12. Zeche-Hermann-Wall (K 44)
13. Im Sundern

Stadtgebiet Unna

1. Am Ostenberg (K 28)
2. B 233 (bisher A 443 südlich der A 44)
3. Bundesstraße (B 1)

noch Stadtgebiet Unna

4. Einsteinstraße (Kreuzung Max-Planck-Straße/Einsteinstraße bis Koch Chemie)
5. Feldstraße (L 678)
6. Friedrich-Ebert-Straße (L 678)
7. Gießerstraße
8. Hammer Straße (L 665)
9. Hansastraße (L 665)
10. Hertinger Straße (südlich der B 1)
11. Hillering (L 678)
12. Höingstraße
13. Holzwickeder Straße
14. Iserlohner Straße südlich der B 1 bis Tankstelle

15. K 35
16. Käthe-Kollwitz-Ring (B 233)
17. Kamener Straße (L 678)
18. Kantstraße (B 233)
19. Kleistraße (L 821)
20. L 679 (bisher A 443 nördlich der A 44)
21. Massener Hellweg (L 665)
22. Massener Straße westlich Beethovenring
23. Max-Eyth-Straße
24. Max-Planck-Straße
25. Morgenstraße
26. Nordlünerner Straße (Achtung: Fahrbeschränkung: LKW nur bis 10 m Länge)
27. Ostring (B 233)
28. Provinzialstraße (L 821)
29. Südring (B 233)
30. Türkenstraße (K 28)
31. Viktoriastraße
32. Werler Straße (B 1)

Stadtgebiet Werne

1. Baaken
2. Brede
3. Hammer Straße (L 507)
4. Hansaring (B 233)
5. Herberner Straße (L 844), bis zur Auffahrt auf die L 518
6. Horster Straße (K 8), von Hansaring bis Einmündung St. Johannes
7. Kamener Straße (B 233)
8. Landwehrstraße
9. Lünener Straße (L 507)
10. Münsterstraße

noch Stadtgebiet Werne

11. Nordlippestraße (B 54)
12. Nordlippering (B 54)
13. Ovelgönne (K 19)
14. Penningrode (K 19)
15. Selmer Landstraße (K 19)
16. Stockumer Straße (K 19)

- 17. Stockumer Straße (L 507)
- 18. Südring
- 19. Wahrbrink
- 20. Werner Straße (L 507)

Geschäftszeichen
36.3/39.25.0561.0

Unna, 3. Juli 2025

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009
(GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildaus-
weises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/39.25.0561.0	27.06.2025

Empfänger

Name

Yura Khamichuk

letzte bekannte Anschrift:

Lucka 6/9/99, 224013 BREST, BY BELARUS

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.528

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und
Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück
gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen
36.2/
UN0S0X2919VA12250630

Ort, Datum
Unna 30.06.25

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin,
dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmäch-
tigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0S0X2919VA12250630	30.06.25

Empfänger

Name

Frau Antonella Potthoff

letzte bekannte Anschrift:

Landwehrstraße 28 , 59439 Holzwickede

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Frau Fernholz

Geschäftszeichen
36.2/
UN0A0XX363VA22250520

Ort, Datum
Unna 30.06.25

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0A0XX363VA22250520	30.06.25

Empfänger

Name

Herr Yevhen Volontor

letzte bekannte Anschrift:

Am Lindeneck 10 , 44532 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Frau Klein

Geschäftszeichen
36.2/
UN0S0X2919AA22250630

Ort, Datum
Unna 30.06.25

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin,
dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmäch-
tigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen

UN0S0X2919AA22250630

Datum

30.06.25

Empfänger

Name

Frau Antonella Potthoff

letzte bekannte Anschrift:

Landwehrstraße 28 , 59439 Holzwickede

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich

36.2

Raum

A.209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Frau Fernholz

Geschäftszeichen
36.2/
UN0BDX9090GB12250523

Ort, Datum
Unna 30.06.25

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen

UN0BDX9090GB12250523

Datum

23.05.2025

Empfänger

Name

Herr Sebastian Becker-Dahlhoff

letzte bekannte Anschrift:

Burgstraße 5 , 58730 Fröndenberg/Ruhr

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich

36.2

Raum

A.210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Frau Klein

Geschäftszeichen

35.1/33 30 01-T1+T2/25F

Unna, 30.06.2025

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen

35.1/33 30 01 – T1+T2/25F

Datum

30.06.2025

Empfänger**Name**

Michelle Thoms

letzte bekannte Anschrift:

Branderheide 4, 45699 Herten

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Kamener Straße 110, 59425 Unna	35	3.23

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Schnier

Geschäftszeichen
36.2/
UN0APXX880GB1250526

Ort, Datum
Unna 30.06.25

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin,
dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmäch-
tigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0APXX880GB1250526	26.05.25

Empfänger

Name

Agora personal GmbH

letzte bekannte Anschrift:

Scharnhorststr. 7, 44532 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Frau Klein

Geschäftszeichen
36.2/
UN0APX2275GB12250526

Ort, Datum
Unna 30.06.25

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0APX2275GB12250526	26.05.25

Empfänger

Name

Agora Personal GmbH

letzte bekannte Anschrift:

Scharnhorststr.7, 44532 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Frau Klein

Geschäftszeichen
36.3/65.24.4669.8

Unna, 3. Juli 2025

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009
(GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildaus-
weises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/65.24.4669.8	28.03.2025

Empfänger

Name

Dariusz Turyna

letzte bekannte Anschrift:

Bema 55a/5, 82-300 ELBLAG, PL POLEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und
Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück
gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen
36.3/35.25.0244.8

Unna, 3. Juli 2025

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009
(GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildaus-
weises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/35.25.0244.8	08.04.2025

Empfänger

Name

Nasic Mirnel

letzte bekannte Anschrift:

Nasici BB, 75328 VRANOVICI, BIH BOSNIEN UND HERZEGOWINA

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und
Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück
gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen
36.3/47.25.0660.9

Unna, 3. Juli 2025

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009
(GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildaus-
weises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/47.25.0660.9	30.06.2025

Empfänger

Name

Bastug Irfan

letzte bekannte Anschrift:

Sokak 15, 15100 BURDUR, TR TÜRKEI

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und
Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück
gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen
36.2/
DO0VPX1973AA22250630

Ort, Datum
Unna 30.06.25

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin,
dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmäch-
tigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
DO0VPX1973AA22250630	30.06.25

Empfänger

Name

Herr Petru Opruta

letzte bekannte Anschrift:

Voigtstraße 20 , 59439 Holzwickede

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Frau Fernholz

Geschäftszeichen
36.2/
UN0QRXX169GB12250506

Ort, Datum
Unna 01.07.25

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin,
dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmäch-
tigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0QRXX169GB12250506	06.05.25

Empfänger

Name

Frau Jennifer Knedlik

letzte bekannte Anschrift:

Kreuzstr. 87 , 44532 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Frau Klein

Geschäftszeichen
36.3/95.25.0596.3

Unna, 3. Juli 2025

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009
(GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildaus-
weises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/95.25.0596.3	01.07.2025

Empfänger

Name

Erdem Canzurna

letzte bekannte Anschrift:

Liegnitzer Weg 4, 58566 Kierspe, D

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.503

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und
Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück
gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen
36.2/
LÜNTCXX555VA22250526

Ort, Datum
Unna 01.07.25

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
LÜNTCXX555VA22250526	01.07.25

Empfänger

Name

Herr Mecit Öztürk

letzte bekannte Anschrift:

Cappenberger Str. 4 , 44534 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Frau Fernholz

Geschäftszeichen

36.2/

UN0XZXX407VA22250606

Ort, Datum

Unna 01.07.25

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen

UN0XZXX407VA22250606

Datum

01.07.25

Empfänger

Name

Herr Barnabás Orsós

letzte bekannte Anschrift:

Dreherstraße 10 , 59425 Unna

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich

36.2

Raum

A.209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Frau Fernholz

Geschäftszeichen
36.2/
UN0POX2208VA22250225

Ort, Datum
Unna 01.07.25

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0POX2208VA22250225	01.07.25

Empfänger

Name

Frau Petra Maria Vernekohl

letzte bekannte Anschrift:

Heinrich-Imbusch-Platz 7 , 44534 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Frau Klein

Geschäftszeichen
36.2/
UN0QMX1010VA22250526

Ort, Datum
Unna 01.07.25

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0QMX1010VA22250526	01.07.25

Empfänger

Name

Herr Pawel Michal Wasilewski

letzte bekannte Anschrift:

Theodor-Heuss-Str. 3 , 59192 Bergkamen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Frau Klein

Geschäftszeichen
36.3/54.25.0536.2

Unna, 3. Juli 2025

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009
(GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildaus-
weises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/54.25.0536.2	01.07.2025

Empfänger

Name

Gheorghe Florian Dumitru

letzte bekannte Anschrift:

Rembergstraße 52, 58095 Hagen, D

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.526

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und
Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück
gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen
36.3/84.25.0057.5

Unna, 3. Juli 2025

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009
(GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildaus-
weises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/84.25.0057.5	17.02.2025

Empfänger

Name

Dejan Krajacevic

letzte bekannte Anschrift:

Hochofenstraße 40, 44263 Dortmund, D

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.526

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und
Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück
gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen
36.3/36.25.0456.2

Unna, 3. Juli 2025

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009
(GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildaus-
weises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen
36.3/36.25.0456.2

Datum
02.06.2025

Empfänger

Name
Pavlov Stanoya

letzte bekannte Anschrift:
Elenovo 71, 2700 BLAGOEVGRAD, BG BULGARIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.111

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und
Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück
gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen
36.2/
LH0JGXXX91AA22250702

Ort, Datum
Unna 02.07.25

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
LH0JGXXX91AA22250702	02.07.25

Empfänger

Name

Herr Juan Mick

letzte bekannte Anschrift:

Körnerstraße 23 , 59379 Selm

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Herr Spiegelberg

Geschäftszeichen

36.2/

UN0EYXX782VA22250612

Ort, Datum

Unna 02.07.25

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin,
dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmäch-
tigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen

UN0EYXX782VA22250612

Datum

02.07.25

Empfänger

Name

Herr Marcel Westrup

letzte bekannte Anschrift:

Otto-Wels-Str. 30 , 59192 Bergkamen

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich

36.2

Raum

A.209

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und
Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück
gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Frau Heinrich

Geschäftszeichen
36.2/
UN0FOX1976VA22250611

Ort, Datum
Unna 02.07.25

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin,
dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmäch-
tigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen

UN0FOX1976VA22250611

Datum

02.07.25

Empfänger

Name

Herr Hans-Jürgen Freitäger

letzte bekannte Anschrift:

Karlstr. 48 , 44532 Lünen

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich

36.2

Raum

A.209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Frau Heinrich

Geschäftszeichen
36.3/30.25.0366.4

Unna, 3. Juli 2025

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009
(GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildaus-
weises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/30.25.0366.4	25.06.2025

Empfänger

Name

Zarif Alaev

letzte bekannte Anschrift:

Varaksho 13, 200600 DUKHARA ZHONDOR, UZ USBEKISTAN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.106

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und
Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück
gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

Herausgeber: Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17 | 59425 Unna | Fon 0 23 03 27-15 17 |
amtsblatt@kreis-unna.de

Das Amtsblatt ist veröffentlicht unter www.kreis-unna.de/amtsblatt.

An- und Abmeldungen zum Amtsblatt-Newsletter nimmt die Stabsstelle Presse und
Kommunikation unter pk@kreis-unna.de kostenlos entgegen.
